

## Änderungsvereinbarung

zur Vereinbarung über die  
Gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht vom 01.10.2016

und

zur Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Kriegsopferfürsorge  
nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) von 2013

### **Vorbemerkungen/Präambel**

Der Landkreis Rottweil, der Zollernalbkreis, der Landkreis Tuttlingen, der Landkreis Freudenstadt, der Landkreis Reutlingen, der Landkreis Tübingen, der Schwarzwald-Baar-Kreis und der Landkreis Calw haben zuletzt im Oktober 2016 ihre Vereinbarung aus dem Jahr 2005 zum Betrieb der gemeinsamen Dienststelle „Gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht“ verlängert und unter Beitritt des Landkreises Calw erweitert. Die Gemeinsame Dienststelle nimmt die Aufgaben der Versorgung der nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (BVG, OEG und Nebengesetze) anspruchsberechtigten Personen wahr.

Seit 2013 besteht daneben eine weitere Vereinbarung (ohne den Landkreis Calw), die auch die Aufgaben der Kriegsopferfürsorge auf die Gemeinsame Dienststelle überträgt.

Am 19.12.2019 wurde das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom Bundestag beschlossen. Kern der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts durch dieses Artikelgesetz ist mit Artikel 1 die Einführung des SGB XIV. Das SGB XIV löst dabei insbesondere das BVG als zentrales Gesetz des Sozialen Entschädigungsrechts ab. Diese Änderung der materiellen Rechtslage tritt am 01.01.2024 in Kraft, sodass nunmehr eine Anpassung der Vereinbarungen über die Gemeinsame Dienststelle erforderlich ist. Anpassungen werden auch deshalb nötig, weil die frühere strukturelle Unterscheidung zwischen Leistungen der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge aufgegeben wird.

Daher werden die folgenden Änderungen an den Vereinbarungen vorgenommen:

1.

Die Vereinbarung von 2013 über die Übertragung der Aufgaben der Kriegsopferfürsorge wird zum 31.12.2023 aufgelöst.

2.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht vom 01.10.2016 wird wie folgt geändert:

a)

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Gegenstand

- (1) Die Vertragspartner errichten und betreiben eine gemeinsame Dienststelle „Gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht“. Sitz der Dienststelle ist Rottweil. Die Dienststelle nimmt wie bisher ab dem 01.01.2024 weiterhin die Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht für die Vertragspartner wahr, soweit es sich um Entschädigungen für Personen handelt, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland haben.
- (2) Das soziale Entschädigungsrecht umfasst alle laufenden Fälle und alle Antragsfälle von Berechtigten, die gegenüber einem Vertragspartner nach den folgenden Gesetzen anspruchsberechtigt sind:
  - Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung (SGB XIV)
  - Häftlingshilfegesetz (HHG)
  - Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)
  - Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRRehaG)
  - Unterhaltsbeihilfegesetz (UBG)
- (3) Durch die Gemeinsame Dienststelle werden auch die im Rahmen der §§ 17, 17a und 19 StrRehaG und die nach § 8 Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) zustehenden sozialen Ausgleichsleistungen erbracht. Im Übrigen ist die Zuständigkeit der gemeinsamen Dienststelle nur gegeben, wenn eine Anspruchsgrundlage auf das SGB XIV verweist.
- (4) Für den Landkreis Calw gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, dass das StrRehaG nicht von dieser Vereinbarung erfasst ist.

b)

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Die Vertragspartner leisten dem Landkreis Rottweil zur Abgeltung des Aufwands für die Mitbetreuung der gemeinsamen Dienststelle eine Verwaltungskostenpauschale. Diese richtet sich nach dem von der KGSt empfohlenen Verwaltungsgemeinkostenzuschlag mit der Besonderheit, dass der Gemeinkostenzuschlag zunächst 5 % der Brutto-Personalkosten beträgt (Status quo). Bei Personal, bei welchem künftig der Landkreis Rottweil Dienstherr wird, erhöht sich der Gemeinkostenzuschlag insgesamt um 2 Prozentpunkte pro Stelle, wobei auch anteilige Stellen berücksichtigt werden. Die Verwaltungskostenpauschale wird auf maximal 20 % begrenzt. Die Verwaltungskostenpauschale wird von allen Vertragspartnern nach dem Verhältnis der Quoten des Abs. 1 geleistet.

c)

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Der künftige Personalbedarf wird von den Vertragspartnern jährlich gemeinsam bestimmt.

d)

§ 4 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

Im Rahmen einer gleichmäßigen Aufgabenerfüllung hat jeder Landkreis eigenes Personal zu entsenden. Bei Personalengpässen ist eine personelle Überlastung einzelner Landkreise vor der Inanspruchnahme anderer Landkreise, die zu diesem Zeitpunkt kein bzw. kein ausreichendes Personal entsprechend der Quoten aus § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung zur Ausführung der gemeinsamen Aufgaben gestellt haben, nur im gegenseitigen Einvernehmen zulässig.

e)

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die an der Kooperation beteiligten Landkreise treffen sich bei Bedarf, mindestens jedoch 1 x jährlich auf Einladung der Dienststellenleitung, um für die gemeinsame Dienststelle wichtige Belange, wie z.B. die Frage des Personalbedarfs in der gemeinsamen Dienststelle, miteinander abzuklären. Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen und protokolliert.

§ 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 wird aufgehoben.

#### Unterschriften der Landräte

Rottweil, den 13.3.24 Landrat 	Tuttlingen, den 27.02.2024 Landrat 
Reutlingen, den 22.1.24 Landrat 	Freudenstadt, den 13.2.24 Landrat  Ester Landesbeauftragter
Tübingen, den 18.12.2023 Landrat 	Balingen, den 23.2.24 Landrat 
Villingen-Schwenningen, den 12.03.2024 Landrat 	Calw, den 7.2.24 Landrat 